

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 9

27. September 1984

ISSN 0232-4172

27) G.Nr. 651.00/12

Kollektenliste für das Jahr 1985

Auf Beschluß der Kirchenleitung sind im Jahre 1985 die gottesdienstlichen Dankopfer nach folgender Aufstellung einzusammeln:

Aschermittwoch als Buß- und Betttag vor der Passionszeit (20. Februar 1985), der Ostermontag (8. April 1985), Christi Himmelfahrt (16. Mai 1985), das Reformationsfest (31. Oktober 1985) und der Buß- und Betttag am Ende des Kirchenjahres (20. November 1985) sind kirchliche Feiertage, an denen Gottesdienste gehalten und Dankopfer eingesammelt werden. Die für diese Tage ausgeschriebenen landeskirchlichen Kollekten sind daher verbindlich.

Es wird empfohlen, schon am Sonntag zuvor die Zweckbestimmung der Kollekte des kommenden Sonntages der Gemeinde bekanntzugeben.

Die Kollekte des 21. Juli 1985, die für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen im jeweiligen Kirchenkreis bestimmt ist, und die Kollekte des 26. Dezember 1985, die für die diakonische Arbeit im jeweiligen Kirchenkreis bestimmt ist, werden nicht an den Oberkirchenrat abgeführt. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, für welche Kirche bzw. diakonische Arbeit im Kirchenkreis diese Kollekten eingesammelt werden sollen, damit bei der Abkündigung empfehlende und begründete Hinweise gegeben werden können. Die beiden Kollekten werden an die vom Landessuperintendenten zu benennende Kirchenökonomie bzw. Kasse überwiesen. Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landessuperintendentur mitzuteilen.

Die Kollekte des 31. März 1985 ist bestimmt für die Kirche in Pritzler.

1. 1. 85 (Neujahr)

Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche

6. 1. 85 (Epiphania)

Für Mission und Ökumene

20. 1. 85 (2. Sonntag nach Epiphania)

Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR

3. 2. 85 (3. Sonntag vor der Passionszeit)

Für die Christenlehre

17. 2. 85 (Sonntag vor der Passionszeit)

Für die diakonische Arbeit der evangelischen Kirchen in der DDR

3. 3. 85 (2. Sonntag der Passionszeit)
Für die Frauenarbeit in unserer Landeskirche
17. 3. 85 (4. Sonntag der Passionszeit)
Für innerkirchliche Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR
31. 3. 85 (6. Sonntag der Passionszeit)
Für die Erneuerung der Kirche in Pritzler
5. 4. 85 (Karfreitag)
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
8. 4. 85 (Ostermontag)
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
21. 4. 85 (2. Sonntag nach Ostern)
Für besondere Notstände in unserer Landeskirche
5. 5. 85 (4. Sonntag nach Ostern)
Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in unserer Landeskirche
16. 5. 85 (Christi Himmelfahrt)
Für Mission und Ökumene
19. 5. 85 (6. Sonntag nach Ostern)
Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche
26. 5. 85 (Pfingstsonntag)
Für das Diakonische Zentrum Serrahn/ Alkoholikerfürsorge/ Körperbehindertenrüstzeiten
9. 6. 85 (1. Sonntag nach Trinitatis)
Für Mission und Ökumene
23. 6. 85 (3. Sonntag nach Trinitatis)
Für die ökumenische Arbeit des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR
7. 7. 85 (5. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Ausbildung von Theologen in unserer Landeskirche
21. 7. 85 (7. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreises

4. 8. 85 (9. Sonntag nach Trinitatis)
Für den Lutherischen Weltdienst
18. 8. 85 (11. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in der Landeskirche
25. 8. 85 (12. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche
8. 9. 85 (14. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Christenlehre
22. 9. 85 (16. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Arbeitsgemeinschaft Kirche und Judentum und für den Kirchlich-Diakonischen Lehrgang, Stephanusstiftung in Berlin-Weißensee
6. 10. 85 (Erntedankfest)
Für missionarische Dienste in der Landeskirche)
20. 10. 85 (20. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Gustav-Adolf-Werk
3. 11. 85 (22. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in der Landeskirche
17. 11. 85 (Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres)
Für Altersheime, Kindergärten und Kinderheime des Diakonischen Werkes
24. 11. 85 (Letzter Sonntag des Kirchenjahres)
Für besondere Notstände in unserer Landeskirche und für die Kriegsgräberfürsorge
8. 12. 85 (2. Sonntag im Advent)
Für die Seelsorge an Gehörlosen, Blinden, Kranken, Strafgefangenenfürsorge
25. 12. 85 (1. Christtag)
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust und das Anna Hospital in Schwerin
26. 12. 85 (2. Christtag)
Für die diakonische Arbeit im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß des Kirchenkreisesrates

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekanntgemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Für vakante Pfarren und verbundene Kirchengemeinden wird auf die Sonderregelung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10/1982 verwiesen. Diese Regelung ist 1985 nur gültig für Kirchengemeinden, die einen vom Kirchengemeinderat entsprechend der Sonderregelung beschlossenen Kollektenplan bis zum 28. Februar 1985 eingereicht haben.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates vorher erforderlich. Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig! Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei der Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchengemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen. Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten:

Alle landeskirchlichen Kollekten laut Kollektenliste sind spätestens innerhalb eines Monats an den Oberkirchenrat - Kollektenfonds - 2751 Schwerin, Münzstraße 8, auf Bankkonto Nr. 1461-31-198 oder auf das Postscheckkonto Berlin 8199-54-66707 zu überweisen. Vorgedruckte Zahlkarten können von der Landeskirchenkasse angefordert werden.

Beim codierten Zahlungsgrund ist die vorgeschriebene Verschlüsselung nach folgendem Beispiel vorzunehmen:

1. konstanter Teil 249 (bzw. 329 für alle Bareinzahlungen bei Bankinstituten)
2. variabler Teil 300 (d.h. Kollekten). Danach muß unbedingt die Ortskennziffer der Kirchengemeinde folgen, und am Schluß folgt das Datum des landeskirchlichen Kollektenplanes für die betreffende Kollekte.

Zusammenfassend als Beispiel also: 249-300135010185. Diese Codierung sagt aus, daß es sich um die landeskirchliche Kollekte der Kirchengemeinde Crivitz (135) vom 1. Januar 1985 handelt.

Die Ortskennziffer ist aus dem Merkblatt Nr. 4 für Kirchengemeinden zu ersehen.

Werden ausnahmsweise landeskirchliche Kollekten von mehreren Sonntagen oder kirchlichen Feiertagen auf einem Formular überwiesen, so ist gleichzeitig eine Mitteilung der Aufschlüsselung an den Oberkirchenrat - Landeskirchenkasse - zu senden.

Schwerin, den 22. August 1984
Der Oberkirchenrat
Siegert

PERSONALIEN

Übertragung einer Pfarrstelle:

Dem Pastor Markus Holmer in Jabel ist die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Jabel zum 1. Oktober 1934 übertragen worden.

Jabel, Prediger/125-1

Dem Pastor Gerhard Homuth in Rostock-Lütten Klein ist die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Lancken zum 1. Oktober 1984 übertragen worden.

Lancken, Prediger/173-1

Dem Pastor Eckart Hübener in Schwerin ist die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schwinkendorf zum 1. Oktober 1984 übertragen worden.

Schwinkendorf, Prediger/189-1

Dem Pastor Rüdiger Oppermann in Bützow ist die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Grüssow zum 1. Oktober 1984 übertragen worden.

Grüssow, Prediger/184-1

Dem Pastor Ulrich von Saß in Güstrow ist die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Neubrandenburg-Oststadt zum 1. Oktober 1984 übertragen worden.

Neubrandenburg-Oststadt, Prediger/37-1

Der Pastorin Anne-Barbara Schröter in Grevesmühlen ist die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Recknitz zum 1. Oktober 1984 übertragen worden.

Recknitz, Prediger/ 179-1

Dem Pastor Andreas Timm in Parkentin ist die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Ballwitz zum 1. Oktober 1984 übertragen worden.

Ballwitz, Prediger/308-1

Beauftragung mit einer Pfarrstelle:

Die Pastorin Erika Gebser in Schwichtenberg ist zum 1. Juli 1984 als teilbeschäftigte Pastorin mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gehren beauftragt worden, nachdem sie am 28. Juni 1984 vor dem Theologischen Prüfungsamt der Kirchenprovinz Sachsen die Zweite Theologische Prüfung bestanden hat.

Gehren, Prediger/407-1

Zweite Theologische Prüfung:

Die Zweite Theologische Prüfung (Diensteignungsprüfung) vor der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben am 13. September 1984

bestanden:

die Vikare

Markus Holmer	aus Jabel
Gerhard Homuth	aus Röstock-Lütten Klein
Eckart Hübener	aus Schwerin
Karsten Kruse	aus Saal
Rüdiger Oppermann	aus Bützow
Ulrich von Saß	aus Güstrow
Andreas Timm	aus Parkentin

und die
Vikarin

Anne-Barbara Schröter	aus Grevesmühlen
-----------------------	------------------

414.03/12

Ausgeschieden ist:

Der Pastor Gerhard Strube in Pokrent wird auf Grund seines Antrages gemäß § 65 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1982 mit Wirkung vom 31. Oktober 1984 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen.

Gleichzeitig verliert er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

Gerhard Strube, Pers. Akten/18-2

In den Ruhestand versetzt werden:

In den Ruhestand tritt der Pastor Bruno Butz in Sülztorf wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 62 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1982 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 1/2/3 vom 27. Februar 1984) mit Wirkung vom 1. November 1984.

Bruno Butz, Pers. Akten/63-2

In den Ruhestand tritt der Domprediger Erich Michaelsen in Güstrow/Dom III wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 62 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1982 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 1/2/3 vom 27. Februar 1984) mit Wirkung vom 1. Dezember 1984.

Erich Michaelsen, Pers. Akten/42-4

Der Diakon Gerhard Hampel aus Kolkwitz/NL. wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1984 mit dem Wohnsitz in Schwerin zum Landesjugendwart innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen.

Gerhard Hampel, Pers. Akten/6

Die Gemeindehelferin und Jugendleiterin Frau Renate Korporal aus Beetzendorf, Beverhol 2 (Propstei Altmark der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen) ist mit Wirkung vom 1. September 1984 zur Kreisjugendwartin für den Westteil des Kirchenkreises Rostock-Land innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit Wohnsitz in Westenbrügge, Dorfstraße 14, berufen worden.

Renate Korporal, Pers. Akten/7

Nach Abschluß der Ausbildung ist Herr Norbert Weber, wohnhaft in Neese, Krs. Ludwigslust, mit Wirkung vom 1. September 1984 als Gemeindediakon in der Kirchgemeinde Grabow angestellt.

Grabow, Christenlehre-Gemeindepflege/183

Die B-Katechetin Frau Ingrid Fritzsche, zuletzt Büroangestellte in der Kirchgemeinde Malchow-Stadt, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 in der Kirchgemeinde Alt Jabel als B-Katechetin angestellt.

Alt Jabel, Christenlehre/113-1

Nach bestandener katechetischer C-Prüfung wurde der katechetischen Helferin Frau Gudrun Bojack die Anstellungsfähigkeit als C-Katechetin mit Wirkung vom 1. Juni 1984 zuerkannt. Vom gleichen Zeitpunkt an ist Frau Bojack als C-Katechetin in der Kirchgemeinde Groß Trebbow angestellt.

Groß Trebbow/ 72-6

Nach bestandener katechetischer C-Prüfung wurde der katechetischen Helferin Frau Friedegard Holmer die Anstellungsfähigkeit als C-Katechetin mit Wirkung vom 1. Juni 1984 zuerkannt. Vom gleichen Zeitpunkt an ist Frau Holmer als C-Katechetin in der Kirchgemeinde Benthen angestellt.

Benthen, Christenlehre/109-6

Nach bestandener katechetischer C-Prüfung wurde der katechetischen Helferin Frau Elke Holmer die Anstellungsfähigkeit als C-Katechetin mit Wirkung vom 1. Juni 1984 zuerkannt. Vom gleichen Zeitpunkt an ist Frau Holmer als C-Katechetin in der Kirchgemeinde Jabel angestellt.

Jabel, Christenlehre/82-7

Nach erfolgreichem Abschluß des Berufspraktikums wird der Berufspraktikantin Frau Marie-Luise Voss in Güstrow die Anstellungsfähigkeit als Gemeindehelferin mit Wirkung vom 1. September 1984 zuerkannt. Vom gleichen Zeitpunkt an ist Frau Marie-Luise Voss in der Kirchgemeinde Güstrow Dom als Gemeindehelferin angestellt.

Güstrow Dom, Gemeindepflege/152-9

INHALTSVERZEICHNIS

27) Kollektenliste für das Jahr 1985

PERSONALIEN

Herausgeber: Oberkirchenrat der Ev-Luth. Landeskirche Mecklenburgs;
Chefredakteur: Pastor Gerhard Thomas, Schwerin, Münzstraße 8;
veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 423 des Presseamtes beim Vorsitzenden
des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik AN (EDV) 13439.